

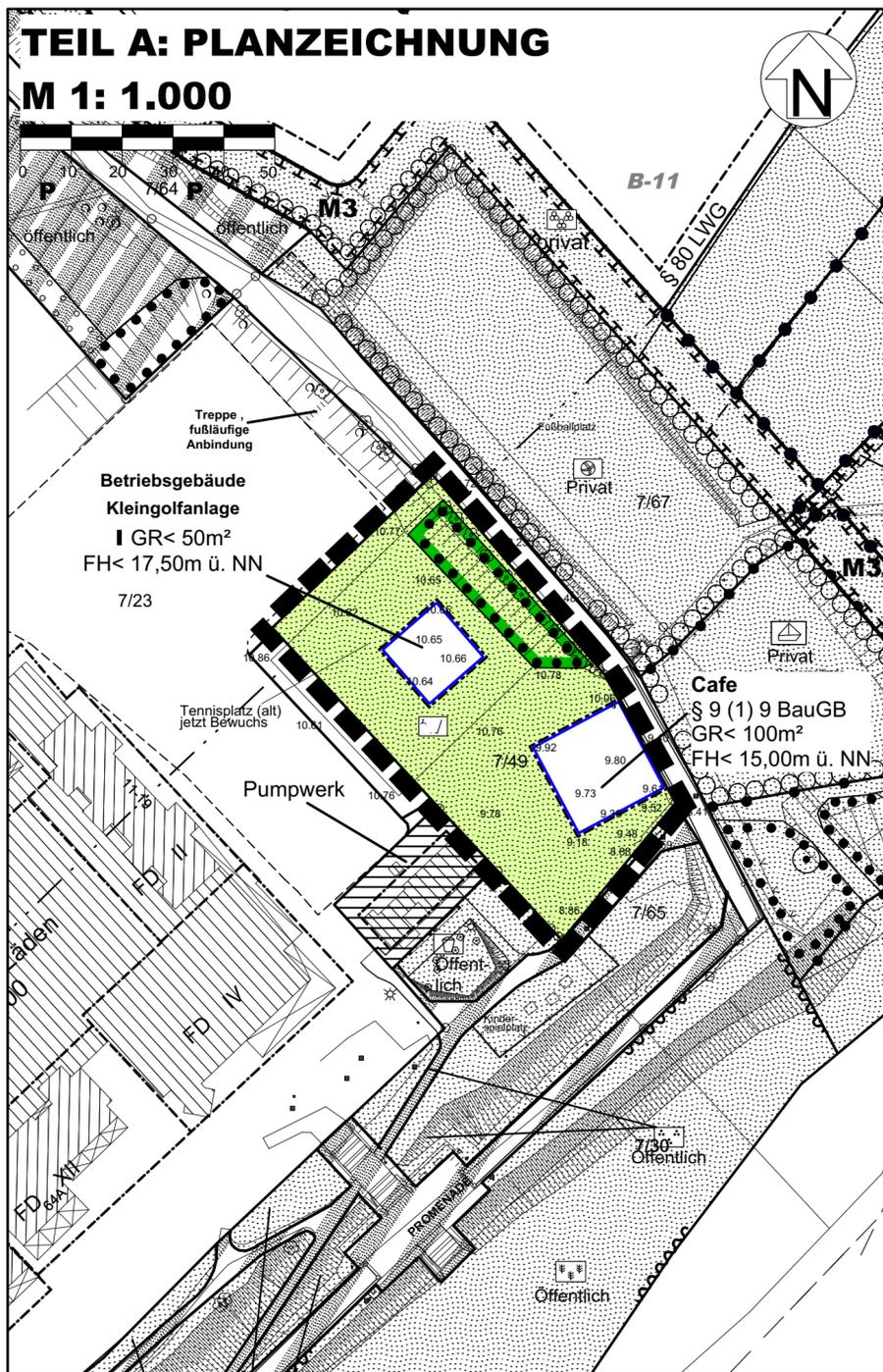
BEBAUUNGSPLAN NR. 3, 14. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SIERKSDORF

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Sierksdorf durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 10, 13a des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Sierksdorf für das Gebiet westlich der Straße Am Fahrenkrog und nördlich der Promenade, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 11.09.2014.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 25.09.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 11.09.2014 den Entwurf der Bebauungsplanänderung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.10.2014 bis zum 10.11.2014 während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.09.2014 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.12.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sierksdorf, 22.01.2015 Siegel (Weidemann) - Bürgermeister -

6. Der katastermäßige Bestand am 17.09.2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 20.01.2015 Siegel (Vogel) - Öffentl. best. Verm.-Ing. -

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.12.2014 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Sierksdorf, 22.01.2015 Siegel (Weidemann) - Bürgermeister -

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sierksdorf, 22.01.2015 Siegel (Weidemann) - Bürgermeister -

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05.02.2015 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06.02.2015 in Kraft getreten.

Sierksdorf, 07.02.2015 Siegel (Weidemann) - Bürgermeister -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

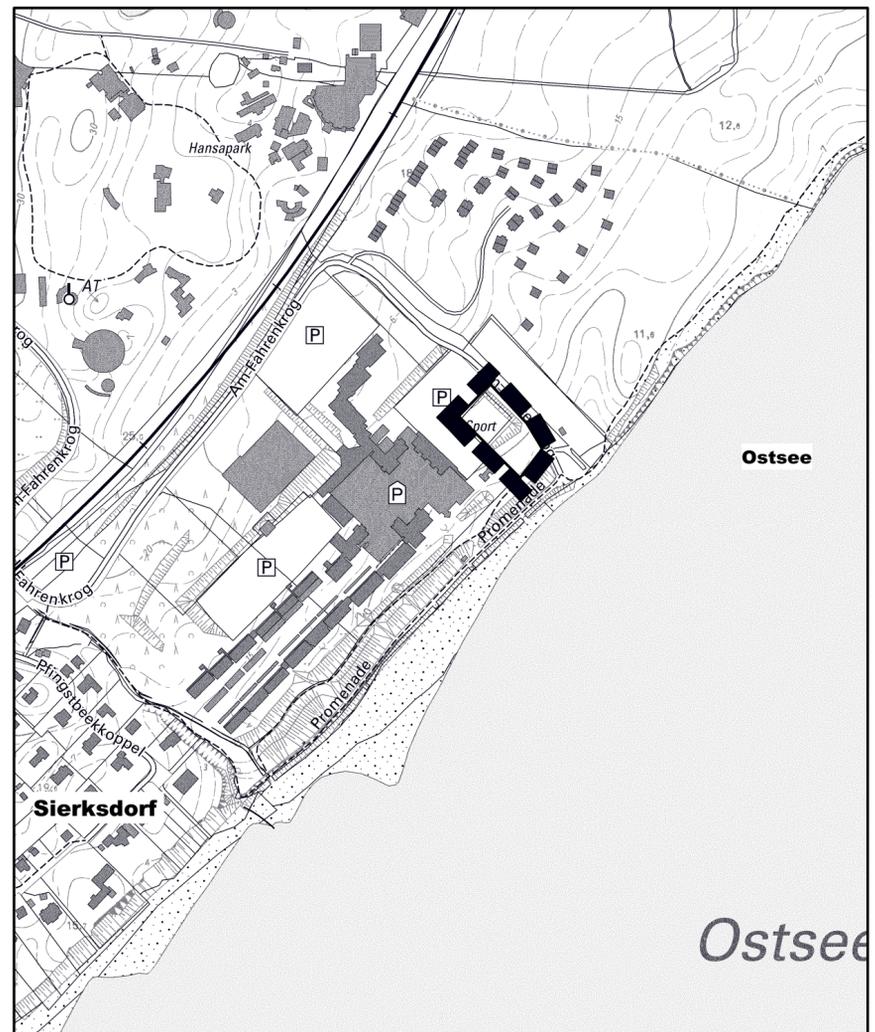
SATZUNG DER GEMEINDE SIERKSDORF ÜBER DIE 14. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3

für das Gebiet westlich der Straße Am Fahrenkrog und nördlich der Promenade

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 11. Dezember 2014



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GR< 100m² GRUNDFLÄCHE

FH< 17,50m ü. NN MAXIMALE FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER NORMALNULL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

— BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN

— STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

■ PRIVATE GRÜNFLÄCHE

■ KLEINGOLFANLAGEN

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

■ VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

○ VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

○ KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

○ FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes und seiner Änderungen gelten, soweit zutreffend, unverändert fort. Zusätzlich gelten folgende Festsetzungen:

1. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Die innerhalb der Baufläche mit besonderem Nutzungszweck -Cafe- festgesetzte Grundfläche kann ausnahmsweise für nicht überdachte, gewerblich genutzte Terrassen, um bis zu 50 m² nach § 16 Abs. 6 BauNVO überschritten werden.